

Rechnungsprüfungsordnung für den Kreis Wesel

Zur Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Buchst. q, 57, 59 Abs. 3, 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), die gemäß § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) auch für Kreise gelten, enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 26.03.2015 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 11 KrO NRW).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Kreis Wesel unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Wesel.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 49 Abs. 1 KrO NRW).
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW).

§ 3 Organisation

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellv. Leitung, den Prüfern und den sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung, die stellv. Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu hören.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 103 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW geregelt.
- (2) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GO NRW haben die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW abzugeben.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsaufgabe nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW sind Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit - also vor der tatsächlichen Auftragserteilung – zu prüfen, soweit der Nettoauftragswert (ohne Mehrwertsteuer) die in der Dienstanweisung für das Vergabewesen festgelegten Wertgrenzen übersteigt. Dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Anschlussaufträge vor deren Rechtswirksamkeit. Davon unberührt bleibt die Pflicht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben unterhalb der festgelegten Wertgrenzen vor deren Rechtswirksamkeit in Stichproben und auch nachträglich zu prüfen.
- (4) Soweit die örtliche Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, sind die landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Kreistag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben gem. § 103 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 26 Abs. 1p KrO NRW:
 1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit,

2. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW,
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Beratung der Verwaltung im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Kassen- und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, wobei Umfang und Zeitabschnitt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Benehmen mit dem Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt (Visa-Kontrolle),
6. die Prüfung von Kassen- und Buchungsunterlagen zu Schlussrechnungen von kreiseigenen Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaues (Bauleistungen incl. Architekten- und Ingenieurleistungen) sowie Ein- und Auslieferungsanordnungen zu Sicherheitsleistungen durch die Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, die die von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegten Wertgrenzen übersteigen (ständige Visakontrolle).
7. die Prüfung der Rechnungs-, Zahlungs- und Buchführung der Wasser- und Bodenverbände, die die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises zur Prüfstelle bestimmt haben,
8. die beratende (gutachtliche) Prüfung vor Erlass von wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen einschließlich innerbetrieblicher Kostenrechnungen,
9. die beratende (gutachtliche) Prüfung vor Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkung sowie der Ausgestaltung eines dem Kreis vorzubehaltenden Prüfungsrechtes,
10. die Prüfung der Jahresrechnungen des Landestheaters Burghofbühne,
11. die Prüfung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel
12. die begleitende Prüfung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein,
13. Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgabe fachlich leistbar ist und die Erledigung der eigenen Prüfgeschäfte nicht gefährdet.

Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 103 Abs. 2 GO NRW).

- (2) Durch die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der ihr gem. § 5 übertragenen Aufgaben Aufträge zur schwerpunktmäßigen Prüfung erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).
- (4) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden (Dienst-)Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist der Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen, zu Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. zu gewähren, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen, ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Anwendungen der Informationstechnik einzuräumen sowie der Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Daten und Informationen gespeichert sind, zu gewähren.
- (2) Die Leitung und die Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

- (4) Stehen diesen in den Abs. 1 bis 3 genannten Verlangen anderslautende Vorschriften entgegen, so ist dem Landrat Mitteilung zu machen. Dieser entscheidet, ob der Leitung und den Prüfern dennoch unbeschränkte Ermittlungen gestattet sind.
- (5) Die in Abs. 1 genannten (Dienst-)Stellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Dabei sind die für derartige Dritte in § 103 Abs. 7 GO NRW genannten Ausschlussgründe zu beachten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (8) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschüssen die Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den im Einzelfall betroffenen Vorstandsbereichen, dem Geschäftsbereich (GB) 15, Fachdiensten und Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Kreis zu verwaltende Fremdvermögen. Das Gleiche gilt auch für Verluste, z. B. durch Diebstahl, Beraubung, Veruntreuung, Feuer sowie bei Hinweisen auf Korruption.
- (2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind der örtlichen Rechnungsprüfung von dem Vorstandsmitglied oder der Leitung des Geschäftsbereichs 15, des Fachdienstes bzw. der Organisationseinheit mitzuteilen. Für den Fall, dass das Vorstandsmitglied, die Leitung des Geschäftsbereichs 15 oder des Fachdienstes bzw. der Organisationseinheit selbst betroffen sind, macht die Vertretung Mitteilung. Zugleich ist der Landrat über das zuständige Vorstandsmitglied bzw. die Leitung des GB 15 zu benachrichtigen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten analog für die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel. Die örtliche Rechnungsprüfung ist vom GB 15 über Vorkommnisse nach Abs. 1, soweit die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel betroffen ist, zu unterrichten. Der Landrat ist hierüber ebenfalls zu benachrichtigen.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vom GB 15 über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Kreises Wesel im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterrichten.
- (5) Kassenfehlbeträge, soweit sie einen Betrag von 50,- € übersteigen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche Neueinrichtungen im Bereich der Haushaltswirtschaft vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Programmänderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die die Haushaltswirtschaft berühren, unabhängig von einer allgemeinen Veröffentlichung, unverzüglich zuzuleiten.

Dies gilt auch für alle Vorschriften und Verfügungen bzw. alle sonstigen Unterlagen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Kreises Wesel betreffen und die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Organisations-, Stellen-, Geschäftsverteilungs- und Dienstverteilungspläne, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, EDV-Dokumentation, hierzu geführte Verzeichnisse und dgl.)

Soweit die der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die örtliche Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; auf Wunsch ist der örtlichen Rechnungsprüfung ein entsprechender Lesezugriff auf die elektronischen Fundstellen zu erteilen.

- (8) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (9) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen einschließl. evtl. Programmänderungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.

- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der feststellungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie der Umfang der Berechtigung im Rechnungslegungssystem DZ-Kommunalmaster /SAP und in den eingesetzten Fachverfahren von den Fachdiensten und Organisationseinheiten mitzutei-

len. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Kreis Wesel Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.

- (11) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die beteiligten Stellen einen Zeitraum von mindestens drei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.

Auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung sind für das abgelaufene Kalenderjahr durchgeführte Vergaben und erteilte Aufträge unterhalb der in § 4 Abs. 1 Nr. 8 genannten Wertgrenzen listenmäßig zu melden. Die Meldung muss mindestens Angaben zu Vertragsgegenstand, Vergabewert und Auftragsnehmer enthalten.

- (12) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind

- (a) die Tagesordnungen und Drucksachen für die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse,
- (b) die Sitzungsniederschriften des Kreistages und des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse

zu übersenden.

- (13) Der Leitung und der stellvertretenden Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist ein uneingeschränkter, den Prüfern ein auf ihre fachliche Ausrichtung beschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Kreistages (KIS), öffentlicher und nichtöffentlicher Teil, zu gewähren.

- (14) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von Eigenbetrieben des Kreises und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, unaufgefordert vorzulegen.

- (15) Die Rechnungsprüfung ist über alle Prüfungsmaßnahmen überörtlicher und sonstiger Prüfungsstellen zu unterrichten. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit – Interne Revision - usw.) einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die zu prüfenden Vorstandsbereiche, Geschäftsbereiche, Fachdienste, Organisationseinheiten und die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.

Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Anhaltspunkte für dolose Handlungen (Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung, Urkundenfälschung), Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung das zuständige Vorstandsmitglied, die Leitung des Geschäftsbereichs 15, die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung Kreis Wesel, ggf. den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Verwaltung, die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Wesel und sonstige Einrichtungen, der bzw. denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Die Frist beträgt grundsätzlich vier Wochen, außer, es ist eine andere Frist vereinbart.

§ 10 Innenrevision

- (1) Innenrevisionen, die bei den Vorstandsbereichen, Fachdiensten, Organisationseinheiten oder Betrieben eingerichtet sind oder werden, sind zur engen Zusammenarbeit mit der örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet.
- (2) Die Zusammenarbeit ist in Dienstanweisungen für die Innenrevisionen unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung zu regeln.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der Planung und Durchführung der risikoorientierten Jahresabschlussprüfung berücksichtigt werden können.

§ 11 Unterrichtungspflicht

- (1) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung des § 103 Abs. 3 GO NRW unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss über Prüfaufträge des Landrates im Sinne des § 6 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und den Landrat von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer nach Maßgabe des § 95 GO NRW aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen und Anlagen der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Berichtigung des Entwurfs zur Verfügung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Vermerk ist von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen (§ 101 Abs. 8 GO NRW).
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 59 Abs. 4 Go NRW). Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den schriftlichen Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 S. 1 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 100 Abs. 1 S. 6 GO NRW) und nach Maßgabe des § 101 Abs. 7 GO NRW vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit die Auffassung und / oder der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung und / oder dem Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, bringt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über den Kreisausschuss dem Kreistag ihre abweichende Auffassung zur Kenntnis.
- (8) Nach vorheriger Beratung des Schlussberichts im Kreisausschuss entscheidet der Kreistag über die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss

geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses (§ 96 GO NRW, § 26 KrO NRW).

- (9) Die Absätze 1 bis 8 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 13 Sonstige Prüfungsberichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Landrat, dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem Landrat und über den Kämmerer dem nach § 93 GO NRW bestellten Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung zuzuleiten.
- (4) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen von organisationsübergreifender Bedeutung, sind die hiervon betroffenen Dienststellen / Organisationseinheiten ebenfalls zu unterrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt nach Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung Wesel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung i. d. F. vom 04.12.2008 außer Kraft.

Wesel, 02.04.2015

Der Landrat

gez. Dr. Müller